

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „VfL Handball Mennighüffen“. Er hat seinen Sitz in 32549 Löhne. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
2. Gründungsjahr des Vereins: 2017
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli des Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres
4. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

§2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist im Wesentlichen die Förderung des Handballsports sowie der Jugendhilfe im Handballsport und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
2. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Vorbereitung und Durchführung vom leistungsorientierten Training und Wettkämpfen in der Sportart Handball
 - b) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche
 - c) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
 - d) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Veranstaltungen
 - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - g) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit
 - h) Zusammenarbeit mit fachlichen und überfachlichen Interessenvertreter

§3

Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied

- a) im Stadtsportverband Löhne, Kreissportbund Herford und dem Landessportbund NRW
- b) im Handballkreis Bielefeld-Herford und Handballverband Westfalen

§4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§5

Rechtsgrundlagen

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit der Organe des Vereins. Sie wird ergänzt durch Ordnungen und Beschlüsse der Organe.

§6

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen
4. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen
7. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und ggf. eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden
8. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse sind den Mitgliedern bekannt zu geben

9. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
10. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
11. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
12. Arten der Mitgliedschaft
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) außerordentlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern

Zu a): Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

Zu b): Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht

Zu c): Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen

§7

Pflichten der Mitgliedschaft

Pflichten der Mitglieder sind:

- a) Bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren
- b) Sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- c) Die durch den Beschluss festgelegte Beiträge fristgemäß zu entrichten.
- d) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d) durch Tod;
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06. und 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung über gezahlte Beiträge zu.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen satzungsmäßigen Verpflichtungen, insbesondere bei der Säumigkeit der Beitragszahlung (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.), trotz Mahnung nicht nachkommt. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes
 - c) wegen groben unsportlichen Verhalten
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
5. Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
6. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt

§9

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§10

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand

§11

Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschließendes Organ.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
5. Gewählt werden können Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - c) Vorstellung des Geschäfts- und Kassenberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Zusendung in Textform (per Brief oder E-Mail) gilt als schriftliche Zustellung. Die Einberufung kann auch über die Homepage des VfL Handball Mennighüffen erfolgen.

8. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Bei Wahlen erfolgt eine offene Abstimmung, in der Regel im Block, auf Antrag ist eine Einzelabstimmung möglich.
12. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
13. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied, der das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) bei Mitgliedern vor Vollendung des 16. Lebensjahr vom gesetzlichen Vertreter,
 - c) vom Vorstand.
14. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand beschließt oder die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
15. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet sein muss.

§12

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

§13

Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen erfolgt durch den Gesamtvorstand
 - b) Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand
 - e) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Gesamtvorstand
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) dem Geschäftsführer, Jugendwart, Damenwart und dem Sozialwart
 - c) bis zu 3 Beisitzer
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

§14

Wahl des Gesamtvorstandes

1. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
4. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

6. Der Vorstand kann einstimmig innerhalb einer Wahlperiode ein neues Mitglied in den Vorstand kooptieren, der auf der nächsten Mitgliederversammlung ordentlich gewählt werden muss.

§15

Vorstandssitzung

1. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuhalten.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.
3. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§16

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein dürfen
2. Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzuschreiben und dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Über diese Ergebnisse berichtet ein Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung

§ 17

Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Finanzordnung
- b) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand

§ 18

Vergütung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§19

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Löhne (32584 Löhne) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat .

4. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorsitzenden die Liquidatoren. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

32549 Löhne, Juni 2017